Marktgemeinde Arnoldstein
... daham im Dreiländereck

Marktgemeinde Arnoldstein – A 9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Finanzverwaltung
Florian Kofler
+43 (0) 4255 2260 – 17
florian.kofler@ktn.gde.at
www.arnoldstein.gv.at

Betreff:1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

Zahl: 900-2-01/2023 KO

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 13. April 2023, Zahl 900-2-01/2023 Ko, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	385.500,00
Aufwendungen:	€	407.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 21.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	1.209.200,00
Auszahlungen:	€	990.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	218.800,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

(1) Sämtliche Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.
(2) Sämtlicher Personalaufwand eines Abschnittes ist gegenseitig deckungsfähig.
(3) Sämtliche Ausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.500.000,--

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.04.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Reinhard Antolitsch)

Marktgemeinde Arnoldstein AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Arnoldstein
	Datum/Zeit-UTC	2023-04-14T09:20:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	349475528
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.arnoldstein.gv.at/amtssignatur	